

Allgemeine Geschäftsbedingungen der SVT GmbH für Service-Leistungen

1. Geltungsbereich

1.1 Die vorliegenden allgemeinen Service-Bedingungen für Wartungs- und Service-Leistungen (nachfolgend die "**Service-Bedingungen**") gelten für Verträge zwischen der SVT GmbH (nachfolgend "**SVT**") und deren Kunden in Bezug auf folgende Arten von Leistungen im Bereich des Kundendienstes

- (a) Montage und Inbetriebnahme von Verladeanlagen und Verladeeinrichtungen, darunter insbesondere von Verladearmen;
- (b) Inspektion, Wartung und Reparatur von Verladeanlagen und Verladeeinrichtungen, Einbau von Austauschgeräten und Ersatzteilen für Verladeanlagen und Verladeeinrichtungen;
- (c) Supportleistungen
- (d) auf die zu vorstehenden Unterabsätzen (a) und (b) bezeichneten Anlagen, Einrichtungen und Produkte bezogene Beratungs- und Projektierungsleistungen; sowie
- (d) sonstige Leistungen im Bereich der Verladetechnik nach Abstimmung im Einzelfall.

Sämtliche der vorgezeichneten Leistungen werden im Folgenden gemeinsam als "**Service-Leistungen**" bezeichnet. Die mit dem Kunden abgeschlossenen Verträge über Service-Leistungen werden nachfolgend "**Service-Aufträge**" genannt.

1.2 Diese Service-Bedingungen gelten ausschließlich. Sonstige von diesen Service-Bedingungen abweichende Vertragsbedingungen sind für SVT nur dann bindend, wenn sie von SVT ausdrücklich akzeptiert wurden. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden als Bestandteil des Vertrages mit dem Kunden ausgeschlossen.

2. Angebote, Bestellungen, Vertragsschluss und Leistungsänderungen

2.1 Soweit Angebote von SVT über die Erbringung von Service-Leistungen nicht ausdrücklich eine Bindungsfrist enthalten, sind die Angebote von SVT freibleibend. Enthalten die Angebote eine Bindungsfrist, so ist für die rechtzeitige Annahme des Angebotes durch den Kunden der Zugang der Annahmeerklärung bei SVT vor Ablauf der Bindungsfrist maßgeblich.

2.2 Auf der Grundlage von freibleibenden Angeboten von SVT kommen Service-Aufträge erst dann zustande, wenn SVT die Bestellung des Kunden schriftlich bestätigt hat. Gleiches gilt, wenn der Kunde SVT eine Bestellung oder Annahmeerklärung auf ein Angebot von SVT übermittelt und die im Angebot festgelegte Bindungsfrist im Zeitpunkt des Zugangs der Kundenerklärung bereits abgelaufen ist.

2.3 Der Kunde kann nach Abschluss eines Service-Auftrages Änderungen des Leistungsumfanges verlangen. Bei solchen Änderungsverlangen wird SVT nach deren Zugang binnen angemessener Frist prüfen, ob die verlangte Änderung technisch

Important note: Please note that a payment with debt-discharging effect can only be made to the German bank details given below. Any changes in bank details will be communicated to you exclusively by letter from our management and never by e-mail.

und/oder mit wirtschaftlich vertretbarem Aufwand durchführbar ist und ob sich aus ihrer Umsetzung ein Mehraufwand oder (im Falle einer Leistungsreduzierung) eine Unterdeckung ergibt. Soweit SVT durch die Umsetzung ein Mehraufwand oder eine Unterdeckung entsteht, unterbreitet SVT dem Kunden ein Nachtragsangebot zur Umsetzung der Änderung, einschließlich einer etwaigen Anpassung der Vergütung. Bis zur Einigung über die Anpassung ist SVT nicht verpflichtet, Änderungsverlangen des Kunden umzusetzen und bleiben die Vergütungsansprüche von SVT von dem Änderungsverlangen des Kunden unberührt.

3. Allgemeine Regeln der Zusammenarbeit

3.1 Zur Durchführung der Service-Leistungen hat der Kunde einen zentralen Ansprechpartner zu benennen. Der zentrale Ansprechpartner ist vom Kunden zu bevollmächtigen, Erklärungen über relevante, die technische und organisatorische Vertragsabwicklung betreffende Gegenstände abzugeben und entgegen zu nehmen, insbesondere zu folgendem:

- (a) Klärung von Leistungsanforderungen;
- (b) Änderung einer vereinbarten Leistungsbeschreibung einschließlich Aufhebung, Verschiebung oder Änderung vereinbarter Termine für die Bereitstellung der Service-Leistungen;
- (c) Erklärung von Änderungsverlangen seitens des Kunden;
- (d) Soweit vereinbart: Abnahme von Service-Leistungen.

Jeder Wechsel und jedes Ausscheiden des zentralen Ansprechpartners ist SVT jeweils rechtzeitig im Voraus schriftlich mitzuteilen. Bei unvorhergesehenen Änderungen hat die Mitteilung unverzüglich im Nachhinein zu erfolgen.

3.2 SVT führt die Service-Leistungen selbst oder durch Einschaltung von Dritten als Subunternehmern aus. Soweit SVT Subunternehmer einschaltet, haftet SVT für deren Tätigkeit nach Maßgabe dieser Vereinbarung im selben Umfang wie für eigenes Verhalten.

3.3 Der Kunde verpflichtet sich, SVT alle im Verantwortungs- und Einflussbereich des Kunden liegenden Einrichtungen, Mittel sowie Informationen zur Verfügung zu stellen, die für die Erbringung der Service-Leistungen erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere:

- (a) die Gewährung eines zur Vertragsdurchführung notwendigen Zugangs zum jeweiligen Kundenstandort, und
- (b) die Erteilung notwendiger Auskünfte zur Klärung von Zweifelsfragen hinsichtlich vereinbarter Leistungsumfänge.

Bei Nichterfüllung der in dieser Ziffer 3.3 geregelten Mitwirkungspflichten steht SVT ein Leistungsverweigerungsrecht zu und verlängern sich die Ausführungsfristen angemessen. Weitergehende Rechte von SVT bleiben unberührt.

- 3.4 Soweit die Service-Leistungen an Standorten des Kunden oder nach Wahl des Kunden an Standorten Dritter auszuführen sind, hat der Kunde sicherzustellen, dass der betreffende Standort allen anwendbaren Vorschriften zur Sicherheit am Arbeitsplatz, dem anerkannten internationalen Standard ISO 45001 oder einem vergleichbaren anerkannten Standard für ein Arbeitsschutzmanagementsystem entspricht. Die zum Einsatz vor Ort entsandten Mitarbeitenden und Subunternehmern von SVT muss jeweils eine angemessene Sicherheitseinweisung erteilt werden.
- 3.5 Der Kunde ist für Verzögerungen oder Fehler in der Ausführung von Service-Leistungen selbst verantwortlich, soweit sich diese aus vom Kunden erteilten Informationen, Weisungen und/oder vom Kunden zu vertretenden Behinderungen ergeben.

4. Termine, Fristen, Verzug und Unmöglichkeit

- 4.1 Soweit in einem Service-Auftrag nicht ausdrücklich Abweichendes festgelegt ist, handelt es sich bei den mit dem Kunden vereinbarten Fristen und Terminen um Regelfristen und -termine ohne Fixschuldcharakter.
- 4.2 Die Einhaltung von Fristen und Terminen für die Erbringung der Service-Leistungen setzt den rechtzeitigen Eingang sämtlicher vom Kunden zu liefernden Unterlagen, erforderlichen Genehmigungen, Freigaben sowie die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen und sonstigen Verpflichtungen durch den Kunden voraus. Werden diese Voraussetzungen nicht erfüllt, verlängert sich die Leistungsfrist angemessen.
- 4.3 Außer im Fall der Vereinbarung von Fixterminen oder bei unberechtigter Leistungsverweigerung gerät SVT nur dann in Leistungsverzug, wenn der Kunde SVT gegenüber das Fristversäumnis angemahnt und eine angemessene Frist zur Erbringung der Service-Leistung gesetzt hat.

5. Abnahmen

- 5.1 Die Leistungsergebnisse aus den Service-Leistungen bedürfen nur dann einer Abnahme durch den Kunden, wenn dies im betreffenden Service-Auftrag ausdrücklich vereinbart wurde.
- 5.2 Für den Fall, dass eine Abnahme vereinbart ist, wird SVT dem Kunden die Fertigstellung der betreffenden Service-Leistungen schriftlich oder per Email mitteilen. Der Kunde verpflichtet sich, die Vertragsleistung von SVT zu prüfen und die Abnahme binnen angemessener Frist, spätestens innerhalb von 5 Werktagen nach Zugang der Fertigstellungsnachricht schriftlich oder per Email zu erklären, sofern die vereinbarten Anforderungen erfüllt sind (Abnahmefrist). Sind die Anforderungen erfüllt, so gilt die Vertragsleistung als abgenommen, soweit der Kunde die Abnahme nicht innerhalb der Abnahmefrist ausdrücklich ablehnt und SVT den Kunden bei Beginn der Frist auf die vorgesehene Bedeutung seines Verhaltens hingewiesen hat.
- 5.3 Bei der Abnahme festgestellte Mängel der Service-Leistungen werden von SVT nach Maßgabe von Ziffer 14 behoben.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

- 6.1 Als Gegenleistung für die Service-Leistungen zahlt der Kunde an SVT die in dem jeweiligen Service-Auftrag festgelegten Produktpreise, Service-Gebühren und sonstigen Vergütungen oder Kosten.
- 6.2 Soweit in dem jeweiligen Service-Auftrag nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist; verstehen sich die dort festgelegten Produktpreise, Service-Gebühren und sonstigen Vergütungen oder Kosten jeweils als Nettopreise und ist die Vergütung von dem Kunden jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Höhe zu zahlen.
- 6.3 Änderungen der Vergütung für Produkte sind zulässig, wenn zwischen Abschluss des Service-Auftrages und dem Liefertermin für das Produkt mehr als vier Monate liegen. Erhöhen sich danach bis zum Liefertermin die Löhne und/oder die marktmäßigen Einstandspreise, so ist SVT berechtigt, den Preis für das Produkt entsprechend den Kostensteigerungen zu erhöhen.
- 6.4 Zahlungen des Kunden werden zu den im Service-Auftrag genannten Zeitpunkten und ansonsten nach den gesetzlichen Bestimmungen fällig. Ist in einem Service-Auftrag kein abweichendes Zahlungsziel vereinbart, sind die Zahlungen des Kunden ohne jeden Abzug binnen 14 Tagen ab Rechnungseingang auf ein von SVT zu benennendes Bankkonto zu überweisen.
- 6.5 Im Falle des Zahlungsverzuges des Kunden ist SVT berechtigt, einen pauschalierten Verzugsschaden in Höhe von 10 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB) zu verlangen. Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass SVT ein niedrigerer oder überhaupt kein Schaden entstanden ist; die Pauschale ermäßigt sich dann bzw. entfällt entsprechend. Davon unberührt bleibt das Recht von SVT, einen über die Pauschale hinausgehenden Verzugsschaden geltend zu machen.

7. Projektierungs- und Planungsleistungen

- 7.1 Soweit SVT im Rahmen eines Service-Auftrages Projektierungsleistungen schuldet, erbringt SVT diese ausschließlich auf der Grundlage der von dem Kunden übermittelten Informationen und Unterlagen zum jeweiligen Kundenstandort. Eine Besichtigung und Inspektion des Kundenstandortes wird von SVT nur dann geschuldet, wenn dies mit dem Kunden in dem jeweiligen Service-Auftrag oder anderweitig separat vereinbart worden ist.
- 7.2 Liegt aus der Sicht von SVT ein Widerspruch in den vereinbarten Vertragsgrundlagen vor oder stellt SVT im Rahmen der Projektierung fest, dass eine Vertragsunterlage unklar, zweideutig, fachlich fehlerhaft oder lückenhaft ist oder einen sonstigen Mangel aufweist oder sich die Realisierung der Projektziele des Kunden aus technischen Gründen als undurchführbar zeigt, wird SVT den Kunden auf den Widerspruch, Mangel oder das technische Hindernis hinweisen und eine Entscheidung des Kunden über Art und Umfang der tatsächlich geforderten Leistung herbei führen. Führt die Entscheidung des Kunden zu einer Änderung des vereinbarten Leistungsumfangs, so gilt Ziffer 2.3.

8. Installationen und Inbetriebnahmen

- 8.1 Der Kunde hat in eigener Verantwortung die baulichen, technischen, organisatorischen und sonstigen Voraussetzungen zu schaffen, die für die ordnungsgemäße Montage und Installation der vertragsgegenständlichen Verladeeinrichtungen oder Verladeanlagen erforderlich sind. Dies betrifft insbesondere:
- (a) Die Beschaffung aller zum Aufstellen und zum Einsatz der vertragsgegenständlichen Verladeeinrichtungen oder Verladeanlagen erforderlichen behördlichen Genehmigungen sowie Zustimmungen von Grundstückseigentümern, Mitarbeitern und sonstigen Dritten;
 - (b) Die Auswahl geeigneter Flächen und Bauten am Kundenstandort mit ausreichender Standfestigkeit und ausreichender Perspektive, die eine effektive Baustellenüberwachung ermöglicht;
 - (c) die Bereitstellung aller erforderlichen Stromanschlüsse zur Stromversorgung der vertragsgegenständlichen Verladeeinrichtungen oder Verladeanlagen.
- 8.2 Soweit im jeweiligen Service-Auftrag nicht ausdrücklich Abweichendes vereinbart ist, umfassen Inbetriebnahme Leistungen von SVT nicht folgendes:
- (a) die Bereitstellung von anderen Anlagen und Systemen als den der vertragsgegenständlichen Verladeeinrichtungen oder Verladeanlagen;
 - (b) etwaige zur Inbetriebsetzung erforderliche Hebeamaschinen, Hebewerkzeuge und/oder -vorrichtungen;
 - (c) die Beschaffung von Anschlüssen für Energie und Wasser am Kundenstandort, und/oder
 - (d) sonstige bauliche Voraussetzungen der Inbetriebnahme am Kundenstandort.
- Diese Voraussetzungen hat der Kunde vor Beginn der Inbetriebnahme eigenverantwortlich selbst zu schaffen.
- 8.3 Verzögert sich die Inbetriebnahme durch nicht von SVT zu vertretende Umstände, so hat der Kunde in angemessenem Umfang die Kosten für Wartezeit und zusätzlich erforderliche Reisen von SVT und das von SVT für die Inbetriebnahme eingesetzte Personal zu tragen.
- 8.4 Die Inbetriebnahme wird von SVT und dem Kunden gemeinsam vorgenommen. Über das Ergebnis der Inbetriebnahme hat der Kunde gemeinsam mit SVT ein Protokoll zu unterzeichnen. Bei der Inbetriebnahme festgestellte Mängel der Service-Leistungen werden von SVT nach Maßgabe von Ziffer 14 behoben.
- 8.5 SVT haftet nicht für ein Fehlschlagen der Inbetriebnahme, soweit das Fehlschlagen durch Umstände verursacht wird, die von SVT nicht zu vertreten sind, insbesondere durch Fehlen erforderlicher technischer und baulicher Voraussetzungen gemäß Ziffer 8.1 sowie

Mängel an Systemkomponenten (oder Teilen davon), die nicht von SVT bereitgestellt wurden.

9. Inspektionen, Wartungs- und Reparaturleistungen

9.1 Der Umfang und Gegenstand der von SVT im geschuldeten Inspektions-, Wartungs- und/oder Reparaturleistungen (gemeinsam nachfolgend: "**Inspektions- und Wartungsleistungen**") sind im Angebot von SVT geregelt, das dem Service-Auftrag zugrunde liegt. Fehlt dort eine Regelung, so sind vom Leistungsumfang der Inspektions- und Wartungsleistungen ausdrücklich ausgenommen:

- (a) Inspektions- und Wartungsleistungen, die erkennbar oder nachweislich durch einen der folgenden Umstände verursacht worden sind:
 - (i) Beschädigung oder unsachgemäße Bedienung der vertragsgegenständlichen Verladeanlagen durch den Kunden oder Dritte im Verantwortungsbereich des Kunden oder
 - (ii) Wartungs-, Instandhaltungs- und/oder Instandsetzungsmaßnahmen von Auftragnehmern des Kunden, die ohne Zustimmung von SVT tätig geworden sind;
- (b) Inspektions- und Wartungsleistungen in Bezug auf Software, die nicht von SVT installiert oder zur Installation durch den Kunden freigegeben wurde (insbesondere Treibersoftware von Fremdherstellern);
- (c) Inspektions- und Wartungsleistungen an Zubehör, Zusätzen, Materialien, Geräten oder Instrumenten, die nicht von SVT eingebaut oder angeschlossen wurden;
- (d) Inspektions- und Wartungsleistungen in Bezug auf die Systemperipherie und die Anschlüsse der der vertragsgegenständlichen Verladeeinrichtungen oder Verladeanlagen (insbesondere Elektroarbeiten für Anschlüsse und IT-Netzwerk-Unterstützung).

9.2 Der Kunde ist verpflichtet, in seinem Verantwortungsbereich alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, um SVT eine ordnungsgemäße Durchführung von Supportleistungen gemäß Ziffer 9.1 zu ermöglichen. Soweit der Kunde diesen Mitwirkungspflichten nicht nachkommt, ist SVT berechtigt, die Erbringung der Inspektions- und Wartungsleistungen zu verweigern. Können Inspektions- und Wartungsleistungen am Standort des Kunden aus Gründen nicht durchgeführt werden, die vom Kunden zu vertreten sind oder im Verantwortungsbereich des Kunden liegen, ist SVT berechtigt, dem Kunden die dadurch verursachten Kosten zu den dann gültigen Vergütungssätzen in Rechnung zu stellen.

10. Eigentumsvorbehalt, Sicherheitsleistung

10.1 Die von SVT im Zusammenhang mit den Service-Leistungen an den Kunden gelieferten Produkte bleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher SVT gegen den Kunden aus

der Geschäftsbeziehung zustehenden Ansprüche Eigentum von SVT („**Vorbehaltware**“). Es gelten die Allgemeine Verkaufsbedingungen der SVT GmbH.

11. Nutzungsrechte an Leistungsergebnissen

11.1 Das gewerbliche und geistige Eigentum an den in die Service-Leistungen von SVT eingeflossenen Leistungsergebnissen, insbesondere an Patenten, Geschmacksmustern, Gebrauchsmustern und Urheberrechten an Software, steht SVT zu und verbleibt stets bei SVT.

11.2 An den im Rahmen der Service-Aufträge erzielten Leistungsergebnissen räumt SVT dem Kunden Nutzungsrechte nach folgenden Maßgaben ein:

- (a) An den in SVT-Anlagen und SVT-Produkten verkörperten Leistungsergebnissen räumt SVT dem Kunden ein einfaches, nur mit dem jeweiligen SVT-Produkt übertragbares, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch der betreffenden SVT-Anlage bzw. des betreffenden SVT-Produktes ein.
- (b) An den in Projektierungsunterlagen von SVT enthaltenen Leistungsergebnissen, ausgenommen an Softwareprogrammen, räumt SVT dem Kunden ein einfaches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für interne Zwecke des Kunden ein.
- (c) An von SVT bereitgestellten Softwareprogrammen räumt SVT dem Kunden ein nicht-ausschließliches, zeitlich und örtlich unbeschränktes Nutzungsrecht für den bestimmungsgemäßen Gebrauch des Softwareprogrammes in unveränderter Form ein.

11.3 Jegliche von Ziffer 12.2 abweichende Nutzung der Leistungsergebnisse von SVT bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von SVT.

12. Handbücher, Berichte und Dokumentationen

12.1 SVT stellt dem Kunden in dem zur Nutzung der Service-Leistungen erforderlichen Umfang Bedienungsanleitungen in angemessenem Format nach Wahl von SVT zur Verfügung. Dieses darf vom Kunden ausschließlich für die bestimmungsgemäße Nutzung der betreffenden Service-Leistungen verwendet werden.

12.2 SVT wird dem Kunden gegenüber über die Erbringung der Service-Leistungen in angemessenem Umfang Bericht erstatten, soweit dies für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber dem Kunden erforderlich ist.

12.3 Weitergehende Berichte oder Dokumentationen werden von SVT dem Kunden gegenüber nur geschuldet, sofern dies mit dem Kunden in einem Service-Auftrag ausdrücklich vereinbart wurde.

13. Leistungsqualität und Sachmängelansprüche

- 13.1 SVT übernimmt für die Service-Leistungen ausschließlich die gesetzliche Sachmängelhaftung nach Maßgabe der nachstehenden Bestimmungen. Eine garantiemäßige Einstandspflicht für die Beschaffenheit der Service-Leistungen wird von SVT nicht übernommen. Insbesondere haben Leistungs- oder Produktbeschreibungen von SVT nicht den Charakter einer Beschaffenheits- oder Leistungsgarantie.
- 13.2 Für im Rahmen der Service-Leistungen gelieferte Produkte und Werkleistungen gewährleistet SVT, dass diese frei von Sachmängeln sind. Bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit oder bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit sind Mängelansprüche ausgeschlossen.
- 13.3 Von SVT im Rahmen der Service-Leistungen gelieferte Produkte hat der Kunde unverzüglich nach Ablieferung zu untersuchen und, wenn sich ein Mangel zeigt, SVT unverzüglich Anzeige zu machen. Unterlässt der Kunde die Anzeige, so gilt das betreffende SVT-Produkt als genehmigt, es sei denn, dass es sich um einen Mangel handelt, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich später ein Mangel, so muss die Anzeige unverzüglich nach der Entdeckung gemacht werden; anderenfalls gilt das betreffende SVT-Produkt auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.
- 13.4 Sollten Produktlieferungen oder Werkleistungen von SVT nach Maßgabe der vorstehenden Ziffern 14.2 und 14.3 einen Sachmangel aufweisen, ist SVT berechtigt und verpflichtet, den Mangel nach Wahl von SVT durch
- (a) Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Neuherstellung;
 - (b) Minderung der auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung entfallenden Vergütung;
 - (c) Erteilung einer Gutschrift an den Kunden in Höhe der auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung entfallenden Vergütung
- zu beheben.
- 13.5 Falls SVT den Mangel gemäß Ziffer 14.4 nicht binnen angemessener Frist nach schriftlicher Aufforderung zur Mängelbeseitigung durch den Kunden beseitigt oder die Mangelbeseitigung ablehnt, ist der Kunde berechtigt, in Bezug auf die mangelhafte Ware bzw. Werkleistung vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung zu verlangen.
- 13.6 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche des Kunden beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Beginn der Verjährungsfrist.
- 13.7 Schadensersatz und Aufwendungsersatz kann der Kunde in allen Fällen dieser Ziffer 14 nur nach Maßgabe der Bestimmungen der nachfolgenden Ziffer 15 verlangen.

14. Haftungsbeschränkung

14.1 Soweit zwischen den Vertragsparteien in einem Service-Auftrag nicht ausdrücklich Abweichendes bestimmt ist, sind Schadensersatzansprüche des Kunden und Ansprüche des Kunden auf Aufwendungsersatz – gleich aus welchem Rechtsgrunde – insbesondere wegen Verletzung von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung, der Höhe nach auf einen Gesamtbetrag der im jeweiligen Einzelauftrag vereinbarten Gesamtvergütung beschränkt.

14.2 Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1 gilt nicht

- (a) im Falle vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhaltens von SVT oder ihrer Erfüllungsgehilfen;
- (b) im Falle des Todes oder der Verletzung von Leib oder Gesundheit einer Person;
- (c) soweit SVT für Personenschäden oder Sachschäden an Privatvermögen gemäß zwingenden Bestimmungen des anwendbaren Produkthaftungsrechtes haftet; und/oder
- (d) soweit SVT ausnahmsweise eine Garantiehftung für die Beschaffenheit von Service-Leistungen übernommen haben sollte.

14.3 Die Haftungsbegrenzung gemäß Ziffer 15.1 gilt ferner nicht im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch SVT oder deren Erfüllungsgehilfen. Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten ist die Haftung von SVT jedoch auf den vorhersehbaren und vertragstypischen Schaden begrenzt. Als wesentliche Vertragspflichten gelten alle Vertragspflichten von SVT, die die Durchführung des betreffenden Vertrages ermöglichen und deren Erfüllung der Kunde berechtigterweise erwarten kann. Die Haftung von SVT gemäß Ziffer 15.2 bleibt unberührt.

15. Aufrechnung, Zurückbehaltungs- und Leistungsverweigerungsrechte

15.1 Eine Aufrechnung durch den Kunden ist nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen zulässig.

15.2 Dem Kunden steht ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu, es sei denn, die Vertragsleistung ist offensichtlich mangelhaft bzw. dem Kunden steht offensichtlich ein Recht zur Verweigerung der Abnahme der Service-Leistungen zu. In einem solchen Fall ist der Kunde nur zur Zurückbehaltung berechtigt, soweit der einbehaltene Betrag angemessen ist, insbesondere im Verhältnis zu den Mängeln und den voraussichtlichen Kosten der Nacherfüllung (insbesondere einer Mängelbeseitigung).

16. Geheimhaltung, Veröffentlichungen

16.1 SVT und der Kunde verpflichten sich wechselseitig, Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse und sonstige technische und geschäftliche Informationen der jeweils anderen Vertragspartei, die sie im Rahmen der Durchführung dieses Vertrages erhalten, streng geheim zu halten, ihren Angestellten und Beauftragten eine entsprechende

Geheimhaltungspflicht aufzuerlegen und geheimhaltungsbedürftige Informationen ausschließlich in Verbindung mit der Durchführung des betreffenden Kundenvertrags zu verwenden.

16.2 Die Geheimhaltungspflicht besteht nicht in Bezug auf Informationen,

- (a) die im Zeitpunkt der Übermittlung bereits nachweislich öffentlich bekannt sind,
- (b) zu deren Verwendung oder Übermittlung die jeweils andere Vertragspartei ausdrücklich und schriftlich zugestimmt hat,
- (c) deren Übermittlung zur Erfüllung von Verpflichtungen aus diesem Vertrag erforderlich oder
- (d) deren Übermittlung durch Rechtsvorschriften oder behördliche Anordnungen vorgeschrieben ist.

16.3 Die Geheimhaltungspflicht nach dieser Ziffer 17 besteht über eine Beendigung oder Rückabwicklung des Vertrages mit dem Kunden hinaus fort, solange und soweit in Bezug auf die jeweilige Information nicht eine der in Ziffer 17.2 genannten Bedingungen eingetreten ist.

16.4 Der Kunde gestattet SVT, auf den Kunden und die Zusammenarbeit zwischen den Vertragsparteien im Rahmen in Marketing-Medien als Referenzkunden hinzuweisen, insbesondere in Produktpräsentationen für Drittkunden. Im Übrigen wird SVT die Zusammenarbeit der Vertragsparteien nicht ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Kunden gegenüber Dritten offenbaren.

17. Datenschutz

17.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich wechselseitig, im Zusammenhang mit der Durchführung der Service-Aufträge die für sie maßgeblichen Vorschriften des Datenschutzes, insbesondere gemäß der EU Datenschutz Grundverordnung (DSGVO), eigenverantwortlich zu beachten.

17.2 Soweit SVT im Zusammenhang mit der Durchführung eines Service-Auftrages personenbezogene Daten im Auftrag des Kunden verarbeitet, insbesondere im Zusammenhang mit dem Betrieb von Videoüberwachungsanlagen, werden die Vertragsparteien jeweils separat einen Vertrag zur Auftragsdatenverarbeitung abschließen, welcher den Vorgaben der DSGVO entspricht.

18. Vertragslaufzeit

18.1 Die Vertragslaufzeit wird im Service-Auftrag festgelegt.

18.2 Die gesetzlichen Kündigungsrechte nach Werkvertragsrecht sowie das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleiben unberührt. Ein wichtiger Grund für eine Vertragspartei ist insbesondere gegeben, wenn

Seite 11 von 11

- (a) über das Vermögen der anderen Vertragspartei das Insolvenzverfahren eröffnet oder das Insolvenzverfahren mangels Masse abgelehnt wird oder die andere Vertragspartei ihre Zahlungen einstellt;
- (b) eine Partei die erhebliche Verletzung einer Bestimmung dieses Vertrages trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung fortsetzt.

18.3 Kündigungen bedürfen der Schriftform.

19. Anwendbares Recht, Gerichtsstand

- 19.1 Für den Vertrag mit dem Kunden gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Übereinkommens über den internationalen Warenkauf.
- 19.2 Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen zwischen dem Kunden und SVT ist das für unseren Geschäftssitz zuständige Gericht. Jede Vertragspartei ist daneben berechtigt, die andere Vertragspartei an deren Sitz in Anspruch zu nehmen. Ausgenommen für den Fall des einstweiligen Rechtsschutzes sind die vorstehenden Gerichtsstands Vereinbarungen abschließend.